



DIE VERHALTENSNOTEN

SJ 2019/20

Definition der Verhaltensnoten anhand der Gesetzeslage

§ 43

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SEHR ZUFRIEDENSTELLEND

bei

- andauernder guter Mitarbeit, Einordnung in die Klassengemeinschaft mit Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis, Förderung der Unterrichtsarbeit durch Vorbereitung und Fragen, bei regelmäßigem und pünktlichem Erscheinen, wenn Schul- und Hausordnung eingehalten werden bzw. die Schülerin/der Schüler außerhalb des Unterrichts höflich und freundlich ist.

ZUFRIEDENSTELLEND

bei

- kleineren Mängeln im Sozialverhalten
- gelegentlichem Stören im Unterricht
- vereinzelt unentschuldigtem Fernbleiben oder Verlassen von Schulveranstaltungen
- einzelnen fehlenden Entschuldigungen
- einzelnen unentschuldigten Fehlstunden
- Verwendung von abfälligen und unflätigen Ausdrücken
- Lügen
- gelegentlichem Zuspätkommen zum Unterricht
- vereinzelt Nichtbefolgen von Anordnungen
- einmaligem Beschmierem und Verschmutzen von Schuleigentum
- gelegentlichem, störendem und unerlaubtem Benutzen des Handys im Unterricht

WENIG ZUFRIEDENSTELLEND

Bei mehrmaligem Verstoß gegen einen der zuvor angeführten Punkte bzw.

bei: Nichteinhaltung der Hausordnung trotz mehrmaliger Verwarnung

- Uneinsichtigkeit bei Ermahnungen und Fehlverhalten
- Fälschung von Unterschriften
- gehäuften unentschuldigten Fehlstunden
- Respektlosigkeit gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrerinnen und Lehrern (Beleidigung, Beschimpfung)
- Verleumdungen
- mutwilliger Demolierung und Beschädigung von Schuleigentum
- vorsätzlichem (mehrmaligem) Nichtbefolgen von Anordnungen
- Mobbing (zeitlich und im Umfang begrenzt)
- gezieltem Schwänzen gewisser Unterrichtsstunden
- Beschädigung von Schuleigentum bzw. Einrichtungsgegenständen

NICHT ZUFRIEDENSTELLEND

bei

- schweren Vergehen (Gesetzesverstoß)
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum
- Rauchen im Schulhaus bzw. am Schulgelände
- Diebstahl
- gefährlichen Drohungen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern
- Gewaltanwendung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern (Körperverletzung)
- Mobbing und Cybermobbing gegen Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer
- Mitnahme von Waffen (z.B. Messer) in den Unterricht
- Gefährdung der Sittlichkeit
- unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum
- schwere, mutwillige Beschädigung bzw. Zerstörung von Einrichtungsgegenständen und Schuleigentum

Konsequenzen:

- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- Verwarnung durch die Direktorin,
- vorübergehende Suspendierung durch den LSR,
- Versetzung in eine Parallelklasse;
- drohender Schulverweis